

HINWEISE

zur Verwendung des Richtsatzkataloges

Der Richtsatzkatalog soll für die Gebührenfestsetzung bei Rahmengebühren eine Ermessensrichtlinie sein. Mit ihm wird die Absicht verfolgt, bei gleichartigen Gebührentatbeständen für eine dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende einheitliche Praxis zu sorgen. Da der empfohlenen Gebührenhöhe die durchschnittliche Fallgestaltung zugrunde liegt, ist eine Abweichung von der Empfehlung möglich und notwendig, wenn die Besonderheit des Einzelfalls dies erfordert.

Der Richtsatzkatalog darf **nicht als Quellenangabe** im Bescheid erscheinen oder im Streitfall als Begründung dienen. Rechtsgrundlage ist ausschließlich die entsprechende Tarifnummer im Kostentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung. Im Streitfall muß im Einzelfall nachgewiesen werden, weshalb eine Gebühr innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens unter Berücksichtigung der in § 9 Abs. 1 NVwKostG genannten zwei Faktoren "Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung" und "Wert des Gegenstandes der Amtshandlung" in einer bestimmten Höhe festgesetzt wurde. **Beide Maßstäbe** sind dabei im Zusammenhang miteinander als Grundlage der Gebührenfestsetzung zu nennen.

Grundsätzlich muß die im Einzelfall festzusetzende Gebühr durch eine Abwägung beider Maßstäbe des Verwaltungskostengesetzes ermittelt werden; keiner der beiden Faktoren darf unverhältnismäßig berücksichtigt werden. So sind beispielsweise Gebühren für eine Amtshandlung mit geringem Aufwand, jedoch bei beachtlichem Wert nicht allein wegen des Schuldnerinteresses im oberen Bereich der zulässigen Gebührenhöhe festzusetzen.